

Anlage zum Rahmenvertrag zwischen der Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH und dem Lieferanten

LOGISTIKVEREINBARUNG

1. Präambel	3
2. Lieferbeziehungen	3
3. Einzelbestellung	3
3.1. Vorserienteile	3
3.2. Erstmuster	3
3.3. Serienteile	3
4. Serienbelieferung	3
4.1. Lieferplan	3
4.2. Abrufe	4
4.2.1. Abrufarten	4
4.2.1.1. Lieferplanabruf	4
4.2.1.2. Feinabruf	4
4.2.1.3. Kanban - Abruf	4
4.2.2. Absicherung des Zugangs von Abrufen	5
4.2.3. Wareneingangstermine	5
4.2.4. Flexibilität bei Mehrbedarf und Terminvorverlegung	5
4.2.5. Abnahmestufen bei Minderbedarf	6
4.2.6. Sicherheitsbevorratung	6
4.3. Datenübertragung	6
4.4. Lieferfähigkeit	6
4.4.1. Verfrühte Lieferung / Überlieferung	6
4.4.2. Verspätete Lieferungen / Unterlieferungen	7
4.4.3. Schließzeiten / Erreichbarkeit	7
4.4.4. Kapazitätsprüfung	7
5. Transportbehältnisse	7
5.1. Behälter- und Ladungsträger	8
5.2. Einsatz von Mehrwegverpackungen	8
5.3. Begrenzung von Maßen, Gewichten und Mengen	9
5.4. Reinigung	9
6. Liefervorschriften	9

6.1.	Behälterinhalt	9
6.2.	Ladungsträger	9
6.3.	Kennzeichnung der Ladungsträger	9
6.4.	Lieferscheine	11
6.5.	Definierte Verpackungsarten und Verpackungseinheiten	12
6.6.	Optimierung	12
6.7.	Transportschutz	12
6.8.	Liefereinheit Kartonagen und Stapelbarkeit	12
7.	Versandabwicklung.....	13
7.1.	Auswahl des Spediteurs	13
7.2.	Anmeldung beim von SHW beauftragten Spediteur	13
7.3.	Bereitstellung.....	13
7.4.	Kennzeichnung.....	13
7.5.	Beladung	13
7.6.	Wareneingangszeiten	13
7.7.	Anlieferzyklus.....	14
7.8.	Leergut	14
7.9.	Sonderfahrten	14
7.10.	Konsignationslager	14
8.	Sonstiges	14
8.1.	Warenursprung.....	14
8.2.	Ansprechpartner	15
8.3.	Mitverschulden	15
8.4.	Ausschließlicher Gerichtsstand	15
8.5.	Rangfolge der Vertragsbestimmungen	16
8.6.	Schriftform	16
8.7.	Anwendbares Recht.....	16
8.8.	Salvatorische Klausel	16
Anhang 1: Verpackungsdatenblatt.....		17
Anhang 2: Leergutanforderung		18

1. Präambel

Diese Logistikvereinbarung soll die operative Zusammenarbeit zwischen SHW Automotive GmbH, Standort: Bad Schussenried (nachfolgend „**SHW**“ genannt) und dem Lieferant detaillieren und ist als Ergänzung zum Rahmenvertrag (nachfolgend „**RV**“ genannt) sowie zur Vereinbarung zur Qualitätssicherung von Lieferungen (nachfolgend „**QSV**“ genannt) zwischen SHW und dem Lieferanten zu sehen bzw. kann auch separat vereinbart werden. Die Logistikvereinbarung regelt die Details für das logistische Tagesgeschäft, wie Verpackung, Versand, Transport und Anlieferung und hat eine reibungslose Lieferkette mit klaren Zuständigkeiten zum Ziel. Mit dieser Logistikvereinbarung soll die Versorgung der Fertigung von SHW weiter verbessert werden und zugleich eine Basis für eine dauerhafte partnerschaftliche Zusammenarbeit gefestigt werden.

2. Lieferbeziehungen

Konkrete Lieferbeziehungen zwischen den Parteien entstehen auf der Grundlage einer Einzelbestellung oder durch Abschluss eines Einkaufsvertrags - im Folgenden „**Lieferplan**“ genannt -, die jeweils über diese Vereinbarung bzw. den RV hinausgehende Festlegungen zum konkreten Liefergegenstand und der Lieferdauer treffen. Einzelbestellungen und Serienbelieferungen auf Grundlage eines Lieferplans unterliegen bindend den Bedingungen dieser Vereinbarung bzw. denen des RV, der QSV sowie der Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**AEB**“ genannt).

3. Einzelbestellung

3.1. Vorserienteile

Auf der Grundlage von Anfragen von SHW und darauf eingehender Angebote des Lieferanten kommt mit einer Einzelbestellung eine Lieferverpflichtung über eine bestimmte Anzahl von Vorserienteilen zustande. Vorserienteile umfassen dabei auch Muster (A, B und C Muster), Klein- und/oder Standardteile, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Seriengeschäftes stehen.

3.2. Erstmuster

Zur Entscheidung über die Serienfreigabe wird auf der Grundlage genau festgelegter Spezifikationen eine bestimmte Anzahl von Erstmusterteilen zu einem bestimmten Zeitpunkt bestellt.

3.3. Serienteile

Auch freigegebene Serienteile können mit einer Einzelbestellung Gegenstand einer Lieferverpflichtung werden.

4. Serienbelieferung

4.1. Lieferplan

Nach Freigabe der Erstmuster werden für eine fortlaufende Versorgung mit den Liefergegenständen in einem Lieferplan folgende verbindliche Festlegungen getroffen:

- Konkretisierung des Liefergegenstandes durch Materialnummer;
- Definition des Lieferpreises für einen bestimmte Zeitraum; und

- Bezeichnung der Anlieferbedingungen gemäß den aktuellen ICC – Incoterms.

4.2. Abrufe

Auf der Grundlage des abgeschlossenen Lieferplans erfolgt die Konkretisierung der Anlieferdaten und -mengen anhand von Lieferplanabrufen.

4.2.1. Abrufarten

4.2.1.1. Lieferplanabruf

Der Lieferplanabruf (LAB) wird in der Regel einmal wöchentlich per DFÜ oder Fax an den Lieferanten übermittelt; er kann jedoch auf gleichem Wege auch mehrmals die Woche erfolgen, bis zu mehrmals täglich. Er enthält geplante Konkretisierungen für Liefermengen und Liefertermine der nächsten 3 (drei) Monate, berechnet ab Zugang des LAB beim Lieferanten. SHW behält sich dabei das Recht vor, jeden LAB kurzfristig durch einen neuen LAB zu ändern, wenn sich Bedarfsänderungen (Mehr- oder Minderbedarf) und/oder Terminverschiebungen ergeben. Ein neuer LAB ersetzt vollständig den vorangegangenen LAB. Die Anlieferung der Bedarfsmengen hat daher nur nach dem jeweils neuesten LAB zu erfolgen.

Die Konkretisierungen und jeweiligen Änderungen des LAB bedürfen keiner Bestätigung durch den Lieferanten. Sie gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 2 (zwei) Arbeitstagen ab Zugang des LAB beim Lieferanten widerspricht. Ein Widerspruch ist dabei nur zulässig, wenn die Änderung außerhalb der vereinbarten Flexibilitätsanforderungen liegt, welche im RV / Lieferplan konkret genannt sind. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch bei SHW in geeigneter Form innerhalb von 2 (zwei) Tagen nach Zugang des LAB beim Lieferanten eingeht.

4.2.1.2. Feinabruf

Der Feinabruf (FAB) kann zusätzlich zum LAB eingesetzt werden und stellt eine Konkretisierung des LAB hinsichtlich geplanter Anliefertermine und -mengen für die folgenden 10 (zehn) Arbeitstage dar. Der FAB wird täglich per DFÜ oder Fax bzw. Email übermittelt. SHW behält sich dabei das Recht vor, jeden FAB kurzfristig durch einen neuen FAB zu ändern, wenn sich Bedarfsänderungen (Mehr- oder Minderbedarf) und/oder Terminverschiebungen ergeben. Ein neuer FAB ersetzt vollständig den vorangegangenen FAB. Die Anlieferung der Bedarfsmengen hat daher nur nach dem jeweils neuesten FAB zu erfolgen. Die Konkretisierungen und jeweiligen Änderungen des FAB bedürfen keiner Bestätigung durch den Lieferanten. Sie gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 1 (einem) Arbeitstag ab Zugang des FAB beim Lieferanten widerspricht. Ein Widerspruch ist dabei nur zulässig, wenn die Änderung für die nächsten 10 (zehn) Tage außerhalb der im RV / Lieferplan vereinbarten Flexibilitätsanforderungen liegt. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch bei SHW in geeigneter Form innerhalb 1 (eines) Tages nach Zugang des FAB beim Lieferanten eingeht.

4.2.1.3. Kanban - Abruf

Der Kanban - Abruf kann zusätzlich zum LAB eingesetzt werden und stellt eine Konkretisierung des LAB hinsichtlich Anliefertermin und -menge dar. Der Kanban-Abruf wird täglich von Montag bis Freitag bis spätestens zu einer von den Parteien zu vereinbarenden Uhrzeit per DFÜ, Internet, E-Mail oder Fax übermittelt. Er enthält, basierend auf dem tatsächlichen Verbrauch, die konkreten Anliefermengen für den Folgetag, mit Ausnahme von Freitag, der die Mengen für Montag vorgibt. Diese Anliefermengen sind am jeweiligen Folgetag der Abrufübermittlung bis spätestens zu einer von den Parteien zu vereinbarenden Uhrzeit bei SHW anzuliefern. SHW kann den Lieferanten verpflichten, eine Bestätigung innerhalb von 2 Stunden nach Zugang des Kanban-Abrufs beim Lieferanten per Internet, E-Mail oder Fax abzugeben. Im Übrigen gilt der Kanban-Abruf als angenommen, es sei denn,

der Lieferant widerspricht innerhalb von 2 Stunden ab Zugang des Abrufs, per E-Mail oder Fax. Die Frist ist dabei gewahrt, wenn die Bestätigung bzw. der Widerspruch bei SHW in geeigneter Form innerhalb von 2 Stunden nach Zugang des Kanban-Abrufs beim Lieferanten eingeht. Ein Widerspruch ist dabei nur zulässig, wenn die Änderung außerhalb der im RV / Lieferplan vereinbarten Flexibilitätsanforderungen liegen. Über die Lieferung dieser zusätzlichen Menge außerhalb der Flexibilitätsanforderungen werden sich die Parteien unverzüglich verständigen. Ergänzende Regelungen zur Kanban-Belieferung werden in einer separaten Kanban- Vereinbarung mit dem Lieferanten festgelegt, Anlage A zum RV / Lieferplan.

4.2.2. Absicherung des Zugangs von Abrufen

Erhält der Lieferant im üblichen Zeitraum bzw. zum üblichen Zeitpunkt, das heißt im LAB Verfahren spätestens innerhalb von 2 (zwei) Wochen, im FAB Verfahren spätestens innerhalb 1 (eines) Tages und im Kanban Verfahren spätestens bis zur zwischen den Parteien vereinbarten Uhrzeit keinen erwarteten Abruf, so ist er zur unverzüglichen aktiven Rückfrage bei SHW verpflichtet.

4.2.3. Wareneingangstermine

Die in den vorgenannten Abrufarten LAB und FAB angegebenen Liefertermine verstehen sich als kalendaragesgenaue Wareneingangstermine bei SHW und sind unbedingt einzuhalten. Im Fall des Kanban Verfahrens ist darüber hinaus die im Kanban Abruf angegebene Uhrzeit einzuhalten.

4.2.4. Flexibilität bei Mehrbedarf und Terminvorverlegung

In der Lieferkette ist bei SHW kein Sicherheitsvorrat eingeplant. Angesichts schwankender Abrufe der Kunden von SHW hat der Lieferant Vorkehrungen zur Sicherstellung seiner Lieferfähigkeit auch bei kurzfristigem Mehrbedarf und Terminvorverlegung zu treffen.

Der Lieferant verpflichtet sich daher einen Mehrbedarf von bis zu 15 %, der für die ersten 2 (zwei) Wochen ab Übertragungstag des Abrufs eingeteilten Lieferabrufmengen abzudecken. Ab der dritten Woche verpflichtet sich der Lieferant einen Mehrbedarf von 30% der eingeteilten Lieferabrufmengen abzudecken.

Ab der Woche 10 verpflichtet sich der Lieferant jeglichen Mehrbedarf bis zur vereinbarten Kapazitätsgrenze abzudecken.

Bei über diese Regelungen hinausgehenden Steigerungsanforderungen, die der Lieferant nicht ohne weiteres abdecken kann, wendet sich der Lieferant unverzüglich an SHW, um durch gemeinsame abzustimmende Maßnahmen die Steigerungen schnellst möglich zu erreichen.

In Einzelfällen werden die Flexibilitätsprozentsätze im RV / Lieferplan separat vereinbart.

Zur Verdeutlichung:

Woche nach Übertragungstag Abrufs	+1	+2	+3	+4	+5 bis +9
Mehrbedarf	15 %	15 %	30 %	30 %	30 %

Auch im Bereich des Mehrbedarfs sind die exakten Liefermengen entsprechend der Abrufeinteilung einzuhalten.

4.2.5. Abnahmestufen bei Minderbedarf

Angesichts des Rechts von SHW auf kurzfristige Herabsetzung der Bedarfsmengen, gelten für die Fälle des endgültigen Wegfalls von Bedarfsmengen (Voll- bzw. Teilannullierung) folgende Regelungen:

Für die jeweils im LAB ausgewiesenen Bedarfsmengen, mit einem eingeplanten Liefertermin innerhalb von 4 (vier) Wochen ab Übertragungstag des LAB, besteht für SHW eine Abnahmeverpflichtung innerhalb von 12 (zwölf) Monaten ab dem im LAB vorgegebenen Lieferdatum. Diese Verpflichtung erstreckt sich jeweils nur auf bereits fertig gestellte Teile. Für die im LAB, mit einem Liefertermin innerhalb von 8 (acht) Wochen ab Übertragungstag des LAB eingeplanten Mengen, besteht eine Abnahmeverpflichtung von SHW für die disponierten Vormaterialien, die der Lieferant für die Produktion, der in diesem Zeitraum zu liefernden Fertigwaren benötigt und bereits bezogen hat. SHW ist allerdings nur zur Abnahme der Rohmaterialien verpflichtet, wenn der Auftragnehmer sie nicht anderweitig einsetzen kann.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für reine Lieferschwankungen der Anliefermengen.

Die über die 8 (acht) Wochen hinausgehenden Termine und Mengen sind lediglich eine unverbindliche Vorausschau. Eine Abnahme- und Kostenübernahmeverpflichtung von SHW für Mengen, die über die festgelegten Abnahmestufen hinausgehen, besteht nicht.

4.2.6. Sicherheitsbevorratung

Um den Flexibilitätsanforderungen insbesondere im Kurzzeitbereich bei den Abrufarten FAB und Kanban gerecht zu werden und die Lieferkette zu sichern, ist in separaten Vereinbarungen, z.B. der Kanban-Vereinbarung oder der Vereinbarung zur Sicherheitsbevorratung, die Verpflichtung des Lieferanten zur Bereitstellung eines Sicherheitsvorrats beinhaltet.

4.3. Datenübertragung

Grundsätzlich sollte die Kommunikation im Anlieferprozess zwischen SHW und seinen Lieferanten per Datenfernübertragung (DFÜ) durchgeführt werden. Der Lieferant ist deshalb verpflichtet, seinerseits die erforderlichen Voraussetzungen zur Kommunikation mit SHW über DFÜ zu schaffen und zu nutzen.

In Anlehnung an bestehende VDA – Normen sollten folgende Nachrichten zum Einsatz kommen:

- VDA 4905 - DFÜ von Lieferabrufen
- VDA 4906 - DFÜ von Rechnungen
- VDA 4912 - DFÜ Warenbegleitschein
- VDA 4913 - DFÜ von Lieferschein und Transportdaten

4.4. Lieferfähigkeit

Grundsätzlich sind die Mengenvorgaben aus Bestellungen und Abrufen bindend.

Mengenabweichungen (z.B. aus prozessbedingten Gründen) bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

4.4.1. Verfrühte Lieferung / Überlieferung

In diesen Fällen behält sich SHW vor,

- die Annahme ganz oder teilweise zu verweigern

- die gesamte Lieferung oder Teilmengen zu Lasten des Lieferanten zurückzusenden
- das Material auf Kosten des Lieferanten extern einzulagern
- das Zahlungsziel entsprechend zu verlängern

4.4.2. Verspätete Lieferungen / Unterlieferungen

Durch geringe Pufferbestände bei SHW (Ausnahme Konsignationslager) können Lieferabweichungen unmittelbar zu einem Produktionsstillstand oder auch zu Auswirkungen auf den Kunden führen und müssen unbedingt vermieden werden.

Der Lieferant führt kontinuierlich eine interne Auftragsverfolgung durch und kann jederzeit über den Fertigungsstand Auskunft geben. Die Überwachung seiner Unterlieferanten stellt der Lieferant durch eine durchgängige und transparente Auftragsverfolgung sicher.

Kann ein Liefertermin nicht eingehalten werden, ist der Lieferant verpflichtet, den Disponenten bei SHW frühzeitig zu informieren und Maßnahmen abzustimmen. Beauftragt der Lieferant den Spediteur, ist mit dem Spediteur eine geeignete Liefervereinbarung zu treffen, die pünktliche Zustellung bei SHW gewährleistet.

4.4.3. Schließzeiten / Erreichbarkeit

Der Lieferant gewährleistet die termingerechte Lieferung auch während eventueller Schließzeiten seiner Werke. Diese Zeiten sind mit SHW mindestens 3 Monate vorab abzustimmen.

Für Schließzeiten ist ein Notfall-Service einzurichten, um z.B. auf Qualitätsprobleme oder Mengenänderungen reagieren zu können.

4.4.4. Kapazitätsprüfung

Es ist gemäß der Bestellung / Lieferabruf eine entsprechende Lieferkapazität vorzusehen und zu überwachen. Bei drohenden Kapazitätsengpässen bzw. Lieferschwierigkeiten ist die Disposition der SHW schriftlich zu informieren.

5. Transportbehältnisse

Die für die jeweiligen Liefergegenstände optimale Behälterkonfiguration wird vom Lieferant in Zusammenarbeit mit SHW erarbeitet und umfasst auch die teilespezifischen Behältereinsätze. Die Konzeption und Beschaffung der Verpackung erfolgt in der Regel durch den Lieferant.

Im Rahmen der Konfiguration sind Aspekte der Wirtschaftlichkeit, des Lieferservices, der Qualität und der Umweltverträglichkeit angemessen einzubeziehen. Insbesondere sind dabei die von den einschlägigen Umweltgesetzen aufgestellten Ziele nach folgenden ökologischen Prioritäten zu berücksichtigen:

- Vermeidung durch Beschränkung auf gewichts- und volumenmäßig notwendige Verpackungsmaterialien.
- Verminderung durch den Einsatz von wieder verwendbaren Verpackungen aus stofflich verwertbaren Materialien.
- Stoffliche Verwertung durch Einsatz von einerseits ausschließlich umweltverträglichen, stofflich verwertbaren Materialien für die Verpackungen. Andererseits durch eine Verwertung der Materialien nahe dem Anfallort zur Vermeidung von Rücktransporten.

5.1. Behälter- und Ladungsträger

Unter einem Ladungsträger ist ein Transporthilfsmittel zu verstehen, mit dem Transportverpackungen, wie zum Beispiel Kartons oder Kleinladungsträger, gelagert und transportiert werden können. Hierzu gehören beispielsweise Kunststoff- oder Holzpaletten und Gitterboxen. Anforderungen an Behälter und Ladungsträger:

- Die Verpackung hat den Schutz der Teile vor Korrosion, Beschädigung und Verschmutzung sicherzustellen.
- Die Materialien wie Holz oder Karton dürfen nicht oder nur in Ausnahmefällen verwendet werden. Im Karton müssen die Teile mit einem PE- oder VCI-Beutel eingelegt werden.
- Mit Behältern / Ladungsträgern müssen rationelle Ladeeinheiten gebildet werden können. Hierzu muss insbesondere die Stapelfähigkeit der Behälter / Ladungsträger gewährleistet sein. Die vorgegebenen Standardmaße dürfen dabei jedoch auf keinen Fall überschritten werden.
- Es ist grundsätzlich eine optimale Auslastung der einzelnen Behälter zu erreichen.
- Die Behälter und Ladungsträger haben alle Anforderungen an die Transportsicherheit zu erfüllen. Sie sollten daher leicht handhabbar aufgebaut sein und eine problemlose Entladung der Transportfahrzeuge ermöglichen. Eine günstige Teileentnahme aus den Behältern soll dabei jedoch nicht eingeschränkt werden, insbesondere nicht durch Füllmaterialien. Diese sind zudem auf das Nötigste zu beschränken. Wenn möglich sollen wieder verwendbare, speziell auf die Teile abgestimmte Inneneinsätze für die Behälter bzw. Ladungsträger verwendet werden.

Unnötige Mehrfachverpackungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Alle eingesetzten Materialien müssen recycle bar sein. Dabei sind die EU-Richtlinien, wie zum Beispiel die Richtlinie 94/62/EG, sowie alle anderen einschlägigen Richtlinien der Umweltgesetzgebung zu beachten.

5.2. Einsatz von Mehrwegverpackungen

Zur Einhaltung der Verpackungsordnung und zur Schonung der Umwelt sind grundsätzlich Mehrwegverpackungen zu verwenden. Die Mehrwegverpackung wird vom Lieferant gestellt. Werden lieferanteneigene Formteile / Einsätze in Kleinladungsträger (KLT nach VDA) verwendet, sollen auch die KLT's vom Lieferant beschafft werden. Die KLT müssen außen gekennzeichnet werden (Lieferantenname und Teilebezeichnung). Bei Lieferungen von Schüttgut in KLT sind SHW-Behälter zu verwenden. Der KLT ist in der Regel mit einem Seitenfaltensack auszukleiden.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, die Verwendung von speziellen Transportbehältnissen zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Von SHW gestellte Mehrwegverpackung darf nicht für die Lagerhaltung beim Lieferant verwendet werden. In der Regel wird dem Lieferant ein Verpackungsumlauf von 10 (zehn) Arbeitstagen für Lagerung und Transport von Voll- und Leergut zugestanden

Bei SHW sowie beim Lieferant ist eine Bestandsführung für die von SHW gestellte Mehrwegverpackung notwendig. Der Lieferant erhält jeden Monat einen Kontoauszug zu den Ein- und Ausgängen von SHW zur Prüfung. Die Einspruchsfrist beträgt 4 (vier) Wochen. Danach gilt der Kontoauszug als angenommen. In der Regel wird 1-2 Mal pro Jahr eine Inventur durchgeführt. Werden Fehlmengen beim Lieferant festgestellt, werden die Kosten für die Ersatzbeschaffung dem Lieferant in Rechnung gestellt.

5.3. Begrenzung von Maßen, Gewichten und Mengen

Das für die Anlieferung einzuhaltende Grundmaß der Paletten beträgt 800mm x 1200mm. Außerdem dürfen, aufgrund der Auslegung der Hochregallager und aus Aspekten der Arbeitssicherheit, die Maße und das Gewicht der Ladungsträger folgende Werte nicht überschreiten:

Maximale Länge Breite Höhe Gewicht

Paletten/Gitterboxen:	800 mm x 1.200 mm x 1.000 mm	800 kg
KLT oder Kartons, die von Hand transportiert werden:	600 mm x 400 mm x 300 mm	12 kg

5.4. Reinigung

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass Behälter und Teile in sauberem Zustand bei SHW angeliefert werden. Die Sauberkeit der Behälter hat sich nach den jeweiligen Anforderungen der zu transportierenden Teile zu richten. Die Sauberkeitsanforderungen sind in der Bauteilzeichnung oder in der SHW-Norm Technische Sauberkeit SPEC/17.03 beschrieben. Wird eine außerordentliche Reinigung aufgrund besonderer Verschmutzung der angelieferten Behälter und/oder der enthaltenen Liefergegenstände erforderlich, so trägt der Lieferant die hierbei entstehenden erforderlichen Kosten.

6. Liefervorschriften

6.1. Behälterinhalt

Behälter dürfen nur Liefergegenstände einer einzigen Sachnummer beinhalten (sortenrein).

Des Weiteren müssen die vereinbarten Füllmengen der Behälter eingehalten werden. Restmengen sind nur bei Statuswechsel zulässig.

6.2. Ladungsträger

Die Anlieferung der Liefergegenstände darf ausschließlich in sauberen, trockenen, mängelfreien und funktionsfähigen Behältern und Verpackungen erfolgen. Bei nachweisbaren Beschädigungen der Ladungsträger hat SHW das Recht, die Annahme zu verweigern und hinsichtlich des Behälters einen Schadensersatzanspruch in Höhe des Neuwerts gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen. Kleinladungsträger sind auf einer Kunststoffpalette mit Palettenabdeckung anzuliefern. Dabei ist darauf zu achten, dass die unter Punkt 5.3 angegebene Maße nicht überschritten werden.

Des Weiteren muss die Stapelbarkeit der Behälter und Paletten gewährleistet sein.

Das heißt, wenn sich aufgrund der Bestellmenge unvollständige Lagen ergeben, sind diese mit belastbaren Leerbehältern aufzufüllen. Mischpaletten sind grundsätzlich erlaubt. Diese müssen allerdings deutlich als Mischpalette gekennzeichnet werden.

Die verschiedenen Materialien einer Mischpalette müssen auf jeden Fall in Einzelgebinden sortenrein verpackt werden.

6.3. Kennzeichnung der Ladungsträger

Alle Ladungsträger müssen zur Kennzeichnung der Liefergegenstände mit Warenanhängern gekennzeichnet sein. Diese Warenanhänger müssen maschinenlesbar sein, das heißt die Warenanhänger sind mit Barcodes (Code 39) zu

versehen. Bei Anlieferung der Liefergegenstände mit nicht maschinenlesbaren Warenanhängern, werden dem Lieferanten die Kosten für die manuelle Erfassung in Rechnung gestellt.

SHW erwartet das Format nach der VDA-Empfehlung 4902 für die Warenanhänger. Besteht das Gebinde aus mehreren Kleinladungsträgern, müssen auch diese mit einem Warenanhänger gekennzeichnet werden. Diese Empfehlung sieht für Kleinladungsträger (KLT) ein Format von 210 mm x 74 mm und für Großladungsträger (GLT) ein Format von 210 mm x 148 mm vor.

Grundsätzlich müssen alle Daten ohne Entfalten des Warenanhängers ersichtlich sein. Die Warenanhänger sollen an dem Behälter an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht und mit Klebepunkten gesichert werden.

- Label VDA für Palette / KLT (Bild)

(1) Warenempfänger InfoTec EDV Consulting & Solutions Dieselstr. 14 76275 Ettlingen		(2) Abladestelle - Lagerort - Verbrauchsstelle -	
(3) Lieferschein-Nr. (N) 12354862 		(4) Lieferantenanschrift (Kurzname, Werk, PLZ, Ort) InfoTec, Ettlingen	
		(5) Gewicht netto (KG) 250	(6) Gewicht brutto (KG) 270
		(7) Anzahl Packstücke 1	
(8) Sach-Nr. Kunde (P) 765432123 			
(9) Füllmenge (Q) 10_{ST} 		(10) Bezeichnung Lieferung LabelServe OEM Pakete	
		(11) Sach-Nr. Lieferant IT0001 	
(12) Lieferanten-Nr (V) 0100254 		(13) Versanddatum D 01.01.08	
		(14) Änderungsstand Konstruktion	
(15) Packstücknummer (S,M,G) 44001030001 InfoTec EDV Consulting & Solutions		(16) Chargen-Nr. (H) 5554321 	

(1) Warenempfänger / Receiver my-Fenix-Software Phoenix-Straße 4711 12345 Musterdorf		(2) Abladestelle - Lagerort - Verw.schlüssel / Gate Postfach 123456 Tel. 999999		(3) Lieferschein-Nr. / Advice note no. (U) 2581752 	
(8) Sach-Nr. Kunde / Part no. (P) 765-HGD89-123 					
(9) Füllmenge / Quantity (Q) 140 			(10) Bezeichnung, Lieferung, Leistung / Description Geblaese		
			(11) Sach-Nr. Lief. / Supplier part no. (30S) 0-123B10-0 		
(12) Lieferanten-Nr. / Supplier no. (V) 4638141 			(13) Datum / Date D 161119		(14) Änderungsstand / E. change A43-275 XL
(15) Packstück-Nr. / Serial no. (S) 258175201 			(16) Chargen-Nr. / Batch no. (H) C123 		

6.4. Lieferscheine

Um den Aufwand bei der Anlieferung zu vermindern, müssen die Lieferscheine gut sichtbar und von außen leicht zugänglich an die Ladungsträger angebracht werden.

Bei geschlossenen Behältnissen mit inliegendem Lieferschein ist das Behältnis eindeutig und gut sichtbar mit dem Vermerk „Lieferschein inliegend“ zu kennzeichnen.

Die Verwendung eines Lieferscheins nach DIN 4994 bzw. DIN 4991 wird empfohlen, ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Allerdings muss der Lieferschein folgende Mindestangaben beinhalten:

1. Lieferschein-Nr.;
2. Versanddatum;
3. Lieferanten Nr. beim Empfänger;
4. Empfängeranschrift;
5. Bestellnummer / Lieferplannummer und Positionsnummer;
6. Bestelldatum;
7. Telefonnummer des Ansprechpartners;
8. Zeichen des Bestellers;
9. Versandbedingungen;
10. Auflistung der Packmittel;
11. Verpackungskomponenten (Bezeichnung mit SHW-Mat.Nr. und Menge);
12. Gewicht der Lieferung;
13. SHW – Materialnummer;
14. Bezeichnung der Lieferung und Verpackungseinheiten;
15. Liefermenge und Mengeneinheit;

Sollten keine Normlieferscheine benutzt werden, müssen die angegebenen Daten eindeutig deklariert sein. Lieferscheine ohne eindeutige Bezeichnung der Daten werden nicht akzeptiert und wirken sich negativ auf die Lieferantenbewertung aus.

6.5. Definierte Verpackungsarten und Verpackungseinheiten

Die für die jeweiligen Liefergegenstände festzulegende Verpackung (Standard- und Ausweichverpackung) wird mit dem Lieferanten vereinbart. Für die Erstellung eines Verpackungsvorschlags (sowohl für eine Standardverpackung als auch für eine Ausweichverpackung) sowie dessen Verifizierung durch eine Verpackungsprobe erhält der Lieferant alle erforderlichen Informationen. Der Lieferant unterbreitet SHW einen Verpackungsvorschlag mit den Maßen und Gewichten zu den Verpackungskomponenten sowie ein Foto vom Gebinde und der Lage der Teile in der Verpackung. Nach Abstimmung des Verpackungskonzepts erhält der Lieferant von SHW ein Verpackungsdatenblatt.

Das Verpackungsdatenblatt wird vom Lieferant abgezeichnet und an SHW zurückgesendet. Erhält SHW spätestens 14 Tagen nach Erhalt des Verpackungsdatenblatts keinen Einwand, gilt das Verpackungsdatenblatt als angenommen.

Das Vorgehen zur Erstellung des Verpackungsdatenblattes ist analog bei einer Änderung der Verpackung (bestehendes Teil) anzuwenden. Die Liefergegenstände dürfen ausschließlich in den vereinbarten Verpackungsarten und Verpackungseinheiten angeliefert werden. Sollte in Ausnahmefälle eine andere Verpackung (Ausweichverpackung) notwendig sein, ist dies mit der jeweiligen Fachabteilung abzustimmen.

Der Lieferschein muss in diesem Fall mit dem Vermerk „Ausweichverpackung“ versehen werden.

6.6. Optimierung

Der Lieferant hat im laufenden Logistikprozess jederzeit Vorschläge zu dessen Optimierung zu unterbreiten, die nach Prüfung und Freigabe durch SHW von den Parteien gemeinsam umgesetzt werden.

6.7. Transportschutz

Der Lieferant hat für alle Versandarten eine ausreichende und der Ware angemessene, beförderungssichere Verpackung zu wählen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Liefergegenstände ordnungsgemäß und transportsicher verladen werden.

Für die Nichteinhaltung dieser Pflichten haftet der Lieferant, es sei denn, er hat die die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

6.8. Liefereinheit Kartonagen und Stapelbarkeit

Werden Kartonagen (Einweg) als Verpackung für die Anlieferung vereinbart, so müssen alle Kartonagen so ausgelegt werden, dass die Paletten 2-fach hoch, auch während eines längeren Transports oder bei feuchter Witterung gestapelt werden können. D.h. bei einer ebenen Auflage der oberen Palette auf die Kartonagen der unteren Palette, darf es weder zu sichtbaren Beschädigungen / Einknickungen an den unteren Kartonagen, noch zu Beschädigungen an den verpackten Produkten kommen.

Die Belastbarkeit der einzelnen Kartonagen muss entsprechend gewährleistet werden. Wenn in Ausnahmefällen Kartonagen/ Paletten nicht gestapelt werden können, so müssen diese deutlich gekennzeichnet werden.

7. Versandabwicklung

7.1. Auswahl des Spediteurs

Ist zwischen den Parteien als Lieferklausel (ICC-Incoterms) EXW vereinbart (Ausnahme Lieferung ins Konsignationslager), so erfolgt die Benennung des ausführenden Spediteurs durch SHW. Der zuständige Gebietsspediteur von SHW für nationale Frachten ist die Spedition Dachser GmbH in Memmingen. Über eine Änderung des Gebietsspediteurs wird SHW rechtzeitig informieren. In allen anderen Fällen wird der ausführende Spediteur durch einvernehmliche Vereinbarung zwischen den Parteien festgelegt. Die Parteien können einvernehmlich hiervon abweichende Regelungen treffen.

7.2. Anmeldung beim von SHW beauftragten Spediteur

Der Lieferant hat die Sendung beim Spediteur rechtzeitig am Vortag bis spätestens 10:00 Uhr anzumelden. Die Anmeldung hat schriftlich, z. B. per E-Mail oder Fax, zu erfolgen. Telefonische Anmeldungen sind nur in Ausnahmefällen nach Abstimmung mit SHW zulässig. Der Lieferant ist verpflichtet die Anmeldungen mindestens 1 Monat aufzubewahren. Die Anmeldung beim Spediteur muss folgende Angaben enthalten:

- „Gewicht, Anzahl und Typ der Behälter bzw. der Einwegverpackungen, sowie deren Stapelfähigkeit“;
- Empfänger mit detaillierter Angabe der Abladestelle;
- „Gefahrgut / Gefahrgutklasse“;
- Anliefertermin beim Empfänger.

7.3. Bereitstellung

Die Liefergegenstände müssen am Abholtag ab 8.00 Uhr versandfertig zur Abholung bereitstehen oder nach Absprache mit dem Spediteur (Vereinbarung eines Zeitfensters).

Um die Materialversorgung sicherzustellen und um Zusatzkosten zu vermeiden, erwartet SHW, vor allem in Engpasssituationen eine flexible Handhabung der Regelungen zur Versandabwicklung. Die Verladung sollte grundsätzlich bis 17.00 Uhr möglich sein. Ausnahmen sind mit dem Spediteur schriftlich abzustimmen. Zum Zeitpunkt der Abholung muss auch eine Leergut-Anlieferung möglich sein. Es besteht auch die Möglichkeit, ein Abhol- und Anlieferungszeitfenster mit dem Spediteur individuell zu vereinbaren.

7.4. Kennzeichnung

Für die Versandabwicklung gelten die unter Ziffer 5.3 und 5.4 geregelten Kennzeichnungspflichten.

7.5. Beladung

Die Beladung des abholenden LKW hat unverzüglich zu erfolgen. Für Wartezeit von über 30 Minuten haftet der Lieferant für die daraus entstehenden Kosten, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten..

7.6. Wareneingangszeiten

Bei der Fa. SHW gelten folgende Wareneingangszeiten:

Montag – Donnerstag 7.00 Uhr – 16.00 Uhr;

Freitag 7.00 Uhr – 13.00 Uhr.

Für die anliefernden Speditionen / Lieferanten werden fixe Zeitfenster für die Entladung definiert.

Anlieferung Sonderfahrten nach Absprache.

7.7. Anlieferzyklus

Zur Optimierung der Abläufe werden die untenstehenden Anlieferstage festgelegt. Die Wochenbedarfsmengen werden im Lieferabruf von SHW auf die Anlieferstage verteilt.

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag

7.8. Leergut

Der Leerguttausch von Euro-Gitterboxen und Euro-Holzpaletten erfolgt ausschließlich über die Spedition bzw. bei Selbstanlieferung im direkten Tausch. SHW eigene Behälter werden bei Selbstanlieferung von Waren direkt getauscht oder beim Warentransfer mit Speditionen auf Anforderung gesondert versendet. Für die Anforderung ist das von SHW zur Verfügung gestellte Formular „Leergutanforderung“ (Anlage) zu verwenden.

Für Euro-Gitterboxen, Euro-Holzpaletten und SHW-Behälter hat der Lieferant jeweils am Monatsende eine Bestandsmeldung abzugeben.

7.9. Sonderfahrten

Unter Sonderfahrten werden kurzfristige, außerplanmäßige Fahrten verstanden, die zur Vermeidung von Produktionsstillständen oder zur Vermeidung von Lieferverzögerungen Richtung Kunden notwendig sind. Sonderfahrten werden in der Regel zwischen Lieferanten und SHW vereinbart. Ist die Sonderfahrt vom Lieferanten aufgrund einer Pflichtverletzung verursacht, so haftet er für die daraus entstehenden Kosten, es sei denn, er hat die die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

7.10. Konsignationslager

SHW plant für ausgewählte Lieferanten ein Konsignationslager einzuführen, Die davon betroffenen Lieferanten werden rechtzeitig, schriftlich über die bevorstehenden Änderungen durch den Bereich Einkauf informiert.

8. Sonstiges

8.1. Warenursprung

Der Lieferant verpflichtet sich, Auskunft über den Ursprung der gelieferten Waren in Form einer Lieferantenerklärung gem. Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zu erteilen. Dieser Erklärung ist vor Beginn der Serienbelieferung an die Abteilung Einkauf zu richten. Die Aktualisierung dieser Lieferantenerklärungen wird, soweit notwendig, jährlich durch SHW angefordert.

8.2. Ansprechpartner

Für Rückfragen stehen zu Ihrer Verfügung:

Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH

Enzisholzweg 11

Bad Schussenried

Leiter Logistik

Herr Peter Müller

Telefon: +49 (0) 7583 / 946 – 411

Fax: +49 (0) 7583 / 946 – 212

Mail: p.mueller@shw.de

Leiter Logistikplanung

Herr Stefan Berg

Telefon: +49 (0) 7583 / 946 – 287

Fax: +49 (0) 7583 / 946 – 277

Mail: stefan.berg@shw.de

Leiter Verpackungsplanung

Herr Günter Renz

Telefon: +49 (0) 7583 / 946 – 227

Fax: +49 (0) 7583 / 946 –

Mail: guenther.renz@shw.de

Anhang 1: Ergänzung zu den Verpackungs- und Liefervorschriften Muster Verpackungsdatenblatt
(Hr. Renz)

Anhang 2: Leergutanforderung

8.3. Mitverschulden

Wenn und soweit SHW den Lieferanten auf Zahlung von Schadensersatz in Anspruch nimmt, bleibt der Einwand des Mitverschuldens gemäß § 254 BGB unberührt.

8.4. Ausschließlicher Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Landgericht Ellwangen (Deutschland).

8.5. Rangfolge der Vertragsbestimmungen

Maßgebend für die Bestimmung und die Ausführung der vertraglich zu erbringenden Leistungen sind in der genannten Reihenfolge:

- a) Eine Anlage zu einer Liefervereinbarung vor
- b) einer Liefervereinbarung vor
- c) einer Anlage zu einer Logistikvereinbarung vor
- d) einer Logistikvereinbarung vor
- e) einer Anlage zur QSV vor
- f) der QSV vor
- g) dem RV vor
- h) den AEB.

8.6. Schriftform

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsänderungen und –ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. § 127 Abs. (2) und (3) BGB sind abbedungen.

8.7. Anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des (deutschen) Internationalen Privatrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) findet keine Anwendung.

8.8. Salvatorische Klausel

Wenn und soweit eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar ist, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Eine unwirksame Regelung wird durch das geltende Gesetzesrecht ersetzt; eine undurchsetzbare Regelung wird als durch diejenige durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die, soweit gesetzlich zulässig, dem mit der undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Satz 1 und Satz 2, letzter Halbsatz, gelten entsprechend für unbeabsichtigte Vertragslücken.

Anhang 1: Verpackungsdatenblatt

Anhang 1: Ergänzung zu den Verpackungs- und Liefervorschriften Muster Verpackungsdatenblatt (Hr. Renz)



Firma: Fax: E-Mail:	Anspruchspartner SHW	Telefon	Fax
	Einkauf:		
	Verpackungsplanung:		
	Disposition:		
	Leergutentfaltung:		

Sachnummer:	Material-Nr.: 111111	Ausgabedatum:
Bezeichnung:		Erstellt/Ausgabe vom:
Minde:		

Gebinde bestehend aus:			Beschreibung:
Stk	Bezeichnung	Mat.-Nr. (MERF)	

Hinweise:

Füllmenge / Geb. (Stück):
Gebindegröße:
Transport:

Leergutentfaltung durch:
Leergutreinigung durch:
Leergutbeschaffung durch:

Das Material ist beanspruchungsrechtlich gegen Nässe/Rost/Schmutz und Beschädigung zu schützen.
Die Nichterhaltung der Verpackungsvereinbarung führt bei SHW zu Mehrkosten. Diese sind SHW bei Lieferantenverschulden an Sie weiterzubelasten. Bei Ergänzungen der Leergutführung ist dies bei SHW anzumelden und Verpackungsalternativen mit SHW abzustimmen. Auf dem Lieferanten ist die Materialverpackung nach Art und Substanz anzuliefern.
Das Ankleben von Etiketten ist nicht erlaubt.
Sollten Sie zu o.g. Verpackung Verbesserungen oder Änderungen bezügl. der Füllmenge oder Zusatzverpackung erkennen, bitten wir dies uns bekanntzugeben.
Erfolgt die Rückgabe des unterzeichneten Verpackungsdatenblatt nicht innerhalb von 14 Arbeitstagen, wird dies in der aufgeführten Art und Weise anerkannt!

Gelesen und freigegeben

Hr. Renz	Geprüft am:	Unterschrift
Lieferant	Freigegeben am:	Unterschrift

Seite 1 Verpackungsdatenblatt Lieferant

Anhang 2: Leergutanforderung



Leergutanforderung

Datum: 22.09.2014

Anforderer **3002511 - Lieferant GMBH**

Abruf für KW: **40**

Sachbearbeiter: _____

Email: _____

Telefon: _____

Anzahl	Leergutbezeichnung	Stk. / Gebinde
0		
20	8500532 LV - Kunststoff-Palette Euro 1200x800	1
240	8500585 LV - KLT 4321	32
240	8500587 LV - Deckel D43	32
20	8500540 LV - Abdeckplatte A1208 Leihgut	1

0		
0	8500532 LV - Kunststoff-Palette Euro 1200x800	1
0	8500585 LV - KLT 4321	24
0	8500587 LV - Deckel D43	24
0	8500540 LV - Abdeckplatte A1208 Leihgut	1

Sonstige:

Bitte senden Sie die Anforderung per FAX oder Email an:

FAX: 07502 946 207

Judith Gröbenfr: shw@INT-SHW
 Adrian Heilmann: shw@INT-SHW
 Rudolf Zimmerling: shw@int-shw

Umsatz-Monat: 10/14/2014

GW: 1.000

SHW Automotive GmbH - Enschelohweg 11 - D-80427 Bad Schussenried